

wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht. Ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit,¹⁴ Die „Kronung“ aber dieses ganzen Subjektivismus lieferte der westdeutsche Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Mai 1953, in dem es heißt: „... das Wesen der freien Beweiswürdigung besteht nicht nur in der Freiheit von gesetzlichen Beweisregeln, sondern auch in der Freiheit der Entschließung bei der Beantwortung der Schuldfrage gegenüber objektiv an sich möglichen Zweifeln. Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus.“¹⁵ Es bedarf keiner Begründung, daß eine solche Wahrheitsauffassung mit sozialistischen, marxistisch-leninistischen Grundsätzen unvereinbar ist.

Die Bejahung der objektiven Wahrheit als Ziel der Beweisführung im sozialistischen Strafprozeß beruht auf der Theorie des Marxismus-Leninismus. Es ist unzulässig und unwissenschaftlich, neben der marxistisch-philosophischen Wahrheitsauffassung eine besondere gerichtliche Wahrheit anzuerkennen. Im Strafverfahren der DDR wird in Übereinstimmung mit dem Marxismus-Leninismus die wissenschaftliche, zur Erkenntnistheorie des dialektischen Materialismus gehörende, philosophische Auffassung der objektiven Wahrheit vertreten.

Dieser Standpunkt ist mit folgenden Konsequenzen verbunden:

Die objektive Wahrheit, die die Organe der Strafrechtspflege als Ziel der Beweisführung im Strafverfahren festzustellen haben, ist eine Eigenschaft der Aussagen, die die Organe der Strafrechtspflege über das zur Zeit der Untersuchung der Vergangenheit angehörende strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten treffen. Ihnen und nur ihnen kommt die Eigenschaft wahr oder unwahr zu.¹⁶ Die bisweilen verwandte Formulierung von wahren oder unwahren Tatsachen ist nicht richtig. Soweit im Alltag oder auch in der Literatur von wahren oder unwahren Tatsachen, Dingen oder Erscheinungen die Rede ist, werden immer, wenn derartige Beispiele näher untersucht werden, nicht diese Tatsachen, Dinge oder Erscheinungen, sondern das Denken über sie in Form der menschlichen Aussagen als wahr bzw. unwahr qualifiziert.

Diese Problematik ist für die strafprozessuale Praxis keine nur theoretisch am Rande interessierende Frage. Sie ist von grundsätzlicher Bedeutung. Teilweise vertretene Auffassungen, in denen behauptet wird, die im Strafverfahren festzustellende objektive Wahrheit liege in der Übereinstimmung der tatsächlichen Umstände der Strafsache mit der Wirklichkeit, sind nichts anderes als Tautologie, denn die tatsächlichen Umstände sind ja die Wirklichkeit selbst. Allein hinter ihnen steckt noch mehr. Sie sind zugleich Ausdruck einer falschen Auffassung der marxistischen Wahrheitstheorie. Mit ihnen wird der objektiven Realität die Eigenschaft der Wahrheit oder Unwahrheit zuerkannt. Das aber bedeutet Materielles, die objektive Realität und Ideelles, die Wahrheit als Eigen-

14 RGSt, Bd. 61, S. 206

15 Urteil des BGH, Goldammers Archiv für Strafrecht Nr. 5/54, S. 152

16 Vgl. Opitz, Grundfragen der Erkenntnistheorie des dialektischen Materialismus, Dietz Verlag Berlin, 1966, S. HO